

Ergänzung zur Broschüre «Testament»

Revidiertes Erbrecht: mehr Freiheiten ab 2023

Ab 2023 werden die Pflichtteile gesenkt. Das neue Erbrecht gibt Ihnen damit mehr Möglichkeiten für Ihre Nachlassplanung.

Diese Pflichtteile und frei verfügbaren Quoten gelten ab dem 1. Januar 2023:

	Quoten	
	Pflichtteil	Verfügbare Quote
Nur Ehepartner oder eingetragene Partner	1/2	1/2
Ehepartner oder eingetragene Partner mit Kindern (verteilt auf Anzahl Kinder)	1/4 1/4	1/2
Nur Kinder – Anteil verteilt auf Anzahl Kinder	1/2	1/2
Nur Eltern	0	ganzes Vermögen
Ein Elternteil und Geschwister (keine Ehepartner und keine Kinder)	0	ganzes Vermögen
Nur Geschwister oder deren Kinder	0	ganzes Vermögen

Tabelle 2 – Pflichtteile und verfügbare Quoten nach ausgewählten familiären Verhältnissen (ab 1. Januar 2023)
 Ersetzt die Tabelle 2 auf Seite 6 der Broschüre «Testament»

Bestehendes Testament überprüfen

Nach dem Inkrafttreten der Revision des Erbrechts bleiben die bisher verfassten Testamente grundsätzlich gültig. Sie könnten aber in einzelnen Fällen zu unklaren Situationen führen. Insbesondere, wenn bestimmte Formulierungen in der Nachlassplanung darauf schliessen lassen, dass die Erblasserin bzw. der Erblasser unter dem neuen Recht anders verfügt hätte.

Wenn Sie bereits ein Testament verfasst haben, empfiehlt es sich deshalb, dieses hinsichtlich des neuen Erbrechts zu überprüfen. Wollen Sie aufgrund der grösseren Freiheiten Umverteilungen vornehmen? Sind sie bestehenden Verfügungen in Bezug auf die Pflichtteile auch nach dem neuen Erbrecht klar formuliert?

Kein Pflichtteil für Eltern

Der Pflichtteil für Eltern fällt ab dem 1. Januar 2023 vollständig weg (siehe ersten Absatz auf Seite 6 der Broschüre «Testament»).